



Mitgliederversammlung SG – Haltingen

17.07.2020 „Burghölzle“

Nutzung 50 m Stand – waffenrechtliche Betrachtung

Präambel:

- Ich bin kein Jurist und kein Schießstandsachverständiger
- Das Lesen von Normen und die Ableitung von Maßnahmen und Anforderungen gehört zu meinem Tagesgeschäft
- Die Betrachtung ist meine Sicht der rechtlichen Verordnungen

Die Ausarbeitung ist mein geistiges Eigentum und wird den Mitgliedern präsentiert. Die Richtigkeit der Angaben ist ohne Gewähr

Nutzung 50 m Stand – waffenrechtliche Betrachtung

Einleitung

Die Nutzung von Schiessstätten wird durch das Waffenrecht und seine zugehörige Durchführungsverordnung geregelt.

Allgemeine Waffengesetz-Verordnung (AWaffV)

AWaffV

Ausfertigungsdatum: 27.10.2003

Vollzitat: "Allgemeine Waffengesetz-Verordnung vom 27. Oktober 2003 (BGBl. I S. 2123), die zuletzt durch Artikel 229 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist"

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 1 V v. 9.7.2019 I 1079

Hinweis: Änderung durch Art. 4c G v. 17.2.2020 I 166 (Nr. 7) textlich nachgewiesen, dokumentarisch noch nicht abschließend bearbeitet. Änderung durch Art 229 V v. 19.6.2020 I 1328 (Nr. 29) mWv 27.6.2020 noch nicht berücksichtigt

Zum Verständnis des Sachverhalts, ist eine waffenrechtliche Erklärung zur Kenntnis zu nehmen:

Nutzung 50 m Stand – waffenrechtliche Betrachtung

Waffenrecht Definition Langwaffe

WaffG Anlage 1 (zu § 1 Abs. 4), Begriffsbestimmungen. Abschnitt 1: Waffen- und munitionstechnische Begriffe, Einstufung von Gegenständen, U 1. Schusswaffen, 1. (Stand 26. März 2008)

„Langwaffen; dies sind Schusswaffen, deren Lauf und Verschluss in geschlossener Stellung insgesamt länger als 30 cm sind und deren kürzeste bestimmungsgemäß verwendbare Gesamtlänge 60 cm überschreitet; Kurzwaffen sind alle anderen Schusswaffen.“

Zurück zu AWaffv:

Voraussetzung für den Schießbetrieb

§ 5 Schießsportordnungen

- (1) Die Genehmigung einer Sportordnung für das Schießen mit Schusswaffen **setzt insbesondere voraus**, dass das Schießen nur auf **zugelassenen Schießstätten veranstaltet** wird und
 5. **jede einzelne Schießdisziplin beschrieben** und die für sie zugelassenen Waffen nach Art, Kaliber, Lauflänge und Visierung **bezeichnet sind**, wobei bei einzelnen Schießdisziplinen auch ausdrücklich festgelegt werden kann, dass nur einzelne oder auch keine speziellen Vorgaben (freie Klassen) erfolgen, und
 6. zur Ausübung der **jeweiligen Schießdisziplinen zugelassene Schießstätten** zur regelmäßigen Nutzung **verfügbar sind**.

Nutzung 50 m Stand – waffenrechtliche Betrachtung

AWaffv:

Voraussetzung für den Schießbetrieb

§ 12 Überprüfung der Schießstätten

- (1) Schießstätten sind vor ihrer ersten Inbetriebnahme hinsichtlich der sicherheitstechnischen Anforderungen zu überprüfen. In regelmäßigen Abständen von mindestens vier Jahren sind sie von der zuständigen Behörde zu überprüfen, wenn auf ihnen mit erlaubnispflichtigen Schusswaffen geschossen wird.
- (3) Die **sicherheitstechnischen Anforderungen**, die an Schießstätten zu stellen sind, ergeben sich aus den „Richtlinien für die Errichtung, die Abnahme und das Betreiben von Schießständen (Schießstandrichtlinien)“. Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat erstellt die Schießstandrichtlinien nach Anhörung von Vertretern der Wissenschaft, der Betroffenen und der für das Waffenrecht zuständigen obersten Landesbehörden als dem **Stand der Sicherheitstechnik entsprechende Regeln und veröffentlicht diese im Bundesanzeiger.1)**
 - 1) Bis zur Veröffentlichung nach Absatz 3 Satz 2 sind **Stand der Technik die „Richtlinien für die Errichtung, die Abnahme und das Betreiben von Schießständen (Schießstandrichtlinien)**, Stand Januar 2000, **herausgegeben vom Deutschen Schützenbund**, Wiesbaden“.

Nutzung 50 m Stand – waffenrechtliche Betrachtung

AWaffv:

Zulassung der Schießstandsachverständigen

§ 12 Überprüfung der Schießstätten

(6) Als anerkannte Schießstandsachverständige gelten auch diejenigen, die bis zum 31. März 2008 auf der Grundlage bisheriger Schießstandrichtlinien ausgebildet und regelmäßig fortgebildet worden sind. Die **Anerkennung nach Satz 1 erlischt zum 1. Januar 2015**, sofern **keine öffentliche Bestellung für das Fachgebiet** „Sicherheit von nichtmilitärischen Schießständen“ erfolgt ist.

Daraus folgt:

Die zulassende Behörde kann nur einem Gutachten eines bestellten Sachverständigen folgen. Entgegen sonstiger Sachkundiger, haftet der vereidigte Sachverständige (runder Stempel) für sein Gutachten, wie z.B. der von uns beauftragte Hr. Reber.

Nutzung 50 m Stand – waffenrechtliche Betrachtung

Voraussetzung für den Schießbetrieb



Bundesanzeiger

Herausgegeben vom
Bundesministerium der Justiz
www.bundesanzeiger.de

Bekanntmachung

Veröffentlicht am Dienstag, 23. Oktober 2012
BAnz AT 23.10.2012 B2
Seite 1 von 112

Bundesministerium des Innern

**Bekanntmachung
der Richtlinien für die Errichtung,
die Abnahme und das Betreiben von Schießständen
(Schießstandrichtlinien)**

Vom 23. Juli 2012

Das Bundesministerium des Innern gibt gemäß § 12 Absatz 3 Satz 2 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung die Schießstandrichtlinien nachstehend bekannt (Anlage). Die Schießstandrichtlinien sind ab dem Tag der Bekanntmachung im Bundesanzeiger anzuwenden.

Berlin, den 23. Juli 2012
KM 5 - 681 210/1

Nutzung 50 m Stand – waffenrechtliche Betrachtung

Bundesanzeiger „Schießstandrichtlinie“

2.8.3 Einteilung der Geschossfangsysteme

Die Einteilung der Geschossfangsysteme erfolgt nach ihrer schießsportlichen bzw. sonstigen Zweckbestimmung und der jeweiligen E_0 der verwendeten Projektile gemäß den Definitionen nach den Schießstandrichtlinien. Geschossfangsysteme sind unter diesen Gesichtspunkten wie folgt einzuteilen:

- Geschossfang für DL-Waffen bis zu einer **E_0 von 7,5 J**
- Geschossfang für Handfeuerwaffen für Randfeuerpatronen bis Kaliber 4,65 mm (Zimmerstutzen) bis zu einer **E_0 von 30 J**
- Geschossfang für Handfeuerwaffen für Randfeuerpatronen bis Kaliber .22 l.r. bis zu einer **E_0 von 200 J**
- Geschossfang für KW bis zu einer **E_0 von 1 500 J**
- Geschossfang für LW (Büchsen, kombinierte Gewehre) bis zu einer **E_0 von 7 000 J**
- Geschossfang für VL Waffen mit Bleigeschossen, gemäß Gebrauchsladungen für VL-Waffen mit den Werten der Tabelle 2.1.2 (Ladetab. für Schwarzpulverwaffen) der Anlage 1 zur BeschussV (in der Fassung vom 16. Juli 2006). **VL - LW E_0 von 3000 J**

2.8.5.4 Geschossfang für Geschosse aus KW bis zu einer E_0 von 1 500 J

Zulässig ist auch eine Nutzung mit **LW in KW-Kalibern** gemäß Tabellen 3 und 4 der Maßtafeln für Handfeuerwaffen und Munition gemäß Bekanntmachung vom 10. Januar 2000 (BAnz. Nr. 38a vom 24. Februar 2000) bis zu einer Bewegungsenergie der Geschosse **von 1 500 J**.

Nutzung 50 m Stand – waffenrechtliche Betrachtung

Fazit 1:

- Die DSB Schießstandrichtlinien sind gesetzlich Stand der Technik! Andere Verbände (BDS, DSU, etc.) sind nicht in den entsprechenden, verantwortlichen Gremien vertreten.
- Nur staatlich anerkannte und vereidigte Schiessstandsachverständige dürfen seit 2015 "nichtmilitärische Schießstände" abnehmen! Herr Reber ist so ein SSV und hat unsere Stände, rechtlich nach DSB-Richtlinien und Schießdisziplinen abgenommen.
- Es gibt nach DSB Richtlinie, rechtlich keine Stände für Langwaffen mit 3500 J oder 4000 J (keine DSB Disziplinen), sondern nach DSB nur 7000 J, ***geringere E_0 anderer Langwaffen, ist für die Zulassung nicht von Interesse.***

Konsequenz:

Die Nutzung des 50 m Stands (Schiessen mit LW abseits der im DSB aufgeführten Schießdisziplinen von KK, VL oder Unterhebelrepetierer) war und ist nach Waffenrecht von 2012, rechtlich nicht zulässig.

Nutzung 50 m Stand – waffenrechtliche Betrachtung

Fazit 2 (Möglichkeit aus meiner Sicht):

- *Es gelingt den 16 Vereinsmitgliedern die ein neues Gutachten fordern, kurzfristig eine Gesetzesänderung zu erwirken.*
- *Alternativ: Wer Schiessen „kann“ schießt mit Langwaffen auf 100 m*
- *Oder der 50 m Stand wird von einem Team auf E_0 von 7000 J umgebaut (Blenden / Auffang / Seitenwände) inklusive neuer Standzulassung (seit 2015 nur noch durch vereidigte Sachverständige zulässig), zuzüglich dem Erlangen einer emmisionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung.*